

§ 8 KautSG

KautSG - Kautionschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2023

(1) Unter Dienstverträgen versteht dieses Gesetz auch Lehr-, Praktikanten- und Volontärverträge.

(2) Dieses Gesetz findet auf die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter und der Zwischen(Stück)meister § 1, lit. a und b, des Gesetzes über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, StGBI. Nr. 140/1918) sinngemäße Anwendung.

In Kraft seit 15.07.1937 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at